

## **Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag NRW: „Lebenswerte Quartiere in Städten und Gemeinden“ (Drucksache 17/16267)**

### **Positionen**

- Die dreifache Innenentwicklung – maßvolle Nachverdichtung, urbane Freiraumentwicklung und Mobilitätswende – muss übergeordnetes städtebauliches Ziel sein, um eine nachhaltigen und zukunftsgerechten Stadt- und Quartiersentwicklung zu ermöglichen.
- Ergänzend zu den im Antrag genannten Ansprüchen an „lebenswerte Quartiere“, die die AKNW ausdrücklich begrüßt, sind zudem die Bedeutung von Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sowie sichere Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum besonders in den Blick zu nehmen.
- Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit der aktuellen Bauordnung und der dort geforderte „erforderliche Umfang“, der durch die (teilweise) Einführung der DIN 18040 konkretisiert sind, reichen aus.
- Eine nachhaltige und zukunftsgerechte Stadt- und Quartiersentwicklung geht nicht ohne Planungsinstrumente wie integrierte städtebauliche Entwicklungskonzepte (ISEK) und städtebauliche Vorgaben durch qualifizierte Bebauungspläne, ergänzende Satzungen und Freiflächenpläne.
- Baukulturelle Anforderungen müssen verstärkt in den Vordergrund gerückt werden – ob bei Neubau oder Sanierung. Baukultur schafft werthaltige Standorte.
- Eine Aufstockung von Förderprogrammen kann gerechtfertigt sein, insbesondere in den Gebietskulissen der Städtebauförderung, die AKNW teilt die Auffassung der Antragsteller.

### **Nachhaltigkeit in der Quartiers- und Stadtentwicklung**

Die novellierte Leipzig-Charta ist – wie im vorliegenden Antrag angesprochen – ein unbestrittenes Leitbild, die gleichermaßen an Stadtentwicklungspolitik, Architektur, Freiraum- und Stadtplanung Ansprüche formuliert und gleichzeitig Strategien anbietet. Die Orientierung an den Merkmalen der kompakten Europäischen Stadt ist ein Beitrag zum Klimaschutz durch weniger Stadtverkehr und weniger Flächenversiegelung. Zugleich setzt die Leipzig-Charta auf die soziale Integrationskraft von Baukultur und baulichen Qualitäten. Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) bedauert, dass es in vielen Fällen offenbar Schwierigkeiten bereitet, ein politisches Leitbild in tatsächliches politisches Handeln umzusetzen.

Neben den im Antrag genannten Aspekten einer nachhaltigen und zukunftsgerechten Stadt- und Quartiersentwicklung erlaubt sich die Architektenkammer, die Entwicklung im Sinne von Klimaschutz und Klimaanpassung besonders hervorzuheben. Diese zeichnet sich durch integrierte Ansätze zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel durch planerische Vorsorge auf allen Maßstabsebenen von Landschaft, Stadtregion über Stadt, Quartier bis hin zum Gebäude aus.

Ein weiterer Punkt, den die Architektenschaft ergänzen möchte, ist der grundsätzliche Wohnraumbedarf der Städte, der mit den aktuell zur Verfügung stehenden Flächen und Beständen allein nicht mehr hinreichend gedeckt werden kann und ein dichteres Bauen mit hohem Wohnanteil erforderlich ist.

### **Erfordernis der städtebauliche Nachverdichtung**

Die AKNW plädiert dafür, die erforderliche Transformation unserer Städte und Gemeinden, der Quartiere und Gebäude nicht isoliert zu betrachten, sondern neben den drängenden klimatischen Anforderungen zugleich die sichere Versorgung mit bezahlbarem qualitativem Wohnraum in den Blick nehmen, neue Konzepte für Zentren und den öffentlichen Raum zu entwickeln alternative Mobilitätsformen sowie die Entwicklung im ländlichen Raum einzubeziehen.

Die klimatische Wirkung der erforderlichen städtebaulichen Nachverdichtung wiederum, ist abhängig von den vorhandenen städtebaulichen und freiräumlichen Strukturen. Um den sommerlichen Hitzeinseleffekt zu mindern, müssen Frischluftschneisen erhalten oder in ihrer Struktur verbessert werden. Die Fragmentierung von städtischen Grünflächen muss bei Maßnahmen der baulichen Nachverdichtung vermieden werden. Grüne und blaue Strukturen – Vegetation und Wasser – wirken als Puffer gegen die Schwankungen bei der Temperatur und der Niederschlagsmenge.

Die Architektenkammer spricht sich daher für eine Innenverdichtung im dreifachen Sinne aus. Nordrhein-Westfalen kommt angesichts der Herausforderungen auf dem Wohnungsmarkt um eine maßvolle bauliche Nachverdichtung nicht herum, benötigt aber gleichzeitig eine qualitative und möglichst auch quantitative Entwicklung von Grünstrukturen in den Städten. Flächenreserven im Siedlungsbestand sind daher nicht nur baulich, sondern auch mit Blick auf „Grüne Infrastruktur“ im Kontext einer Klimaanpassung zu entwickeln. Besonders in verdichteten Ballungsräumen ist urbanes Grün von hoher Bedeutung für die wohnortnahe Erholung der Menschen und hat wichtige ökologische Funktionen. Zugleich erhöht der Verkehr gerade zu Zeiten großer Hitzebelastungen mit seinen zusätzlichen Schadstoff- und Lärmbelastungen die gesundheitlichen Risiken. In den Städten müssen dringend neue Angebote für eine nachhaltige Verkehrswende geschaffen werden, auch um die Flächeninanspruchnahme des Verkehrssektors zu reduzieren. Diese dreifache Innenentwicklung bildet eine Schnittstelle zwischen Städtebau, Freiraumplanung und Mobilitätswende einerseits und Klimaschutz und Klimaanpassung andererseits.

Sie bildet aus planerischer Sichtweise das Fundament für weitere Handlungsfelder der Quartiers- und Stadtentwicklung, die die soziale und generationengerechte Infrastruktur und entsprechende Dienstleistungen vor Ort umfassen, die in dem Antrag angeführt werden. Nur durch gute räumliche und bauliche Planung, sowohl im Bestand als auch im Neubau, können die Grundlagen für eine nachhaltige und zukunftsgerechte Stadt- und Quartiersentwicklung geschaffen werden.

Die AKNW stimmt dem in dem Antrag genannten Punkt zu, dass Quartiers- und Stadtentwicklung immer eine interdisziplinäre Aufgabe ist. Daher sollte das Thema auch seitens der Landesregierung ressortübergreifend diskutiert werden. Im Bereich der Planung ist es bereits gelebte Praxis, dass an dieser Schnittstelle Architektinnen und Architekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten und Stadtplanerinnen und Stadtplaner zusammenarbeiten und zahlreiche weitere Fachleute und lokale Akteure einbeziehen.

### **Erforderlichkeit einer integralen Planung durch Fachleute**

Für eine fach- und sachgerechte Entscheidung über die zukünftige Entwicklung von Flächen, Quartieren oder Stadtteilen müssen eine Reihe von Aspekten bedacht und abgewogen werden. Ein besonderes Planungsinstrument, auf das die Kommunen in diesem Zusammenhang zurückgreifen sollten, sind die integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte (ISEK), die fach- und ressortübergreifende Handlungsansätze erfordern. In einem solchen Konzept können die Ziele der

Freiraumentwicklung und der Wohnungsmarktentwicklung aufeinander abgestimmt werden. Solche integrierten Ansätze sind gemäß der Verwaltungsvereinbarung als Fördergrundlage für alle Programme der Städtebauförderung gerade für die dreifache Innenentwicklung von großer Bedeutung.

Von den in der Planungspraxis zur Verfügung stehenden Planungsinstrumenten zur dreifachen Innenentwicklung hat sich der Landschafts- und Grünordnungsplan bewährt und sollte von jeder Kommune genutzt werden. Ihm kommt eine Schlüsselfunktion für die Umsetzung der dreifachen Innenentwicklung zu. Darstellungen im Grünordnungsplan werden, soweit erforderlich und geeignet, in die Bebauungspläne aufgenommen und durch entsprechende Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB rechtsverbindlich.

Die formelle städtebauliche Planung im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) umfasst vor allem die Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und darauf aufbauend Bebauungspläne). Mit Blick auf die integrative Wirkung von Planungsprozessen ist festzuhalten, dass in der Bauleitplanung die „Bedürfnisse der ...behinderten Menschen“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB) zu berücksichtigen. In der formellen Planung ist zudem eine formelle Bürgerbeteiligung vorgesehen (§ 3 BauGB). Dabei ist die Beteiligung von Menschen mit Behinderung nicht ausdrücklich geregelt, ergibt sich aber aus der Sache heraus und zudem aus § 9 IGG NRW. Daneben bestehen informelle städtebauliche Instrumente, die rechtlich nicht abschließend geregelt sind, bei denen informelle Beteiligungen aber üblich sind.

Im Baugenehmigungsverfahren kann zudem ein sogenannter „Freiflächenplan“ als Bauvorlage für das einzelne Grundstück die geplante Nutzung der Freiflächen nach Lage, Art und Größe darstellen. Die AKNW setzt sich deshalb dafür ein, dass die BauPrüfVO um einen Freiflächenplan nach Vorbild des Hessischen Bauvorlagenerlasses ergänzt wird.

Die Mitglieder der AKNW sind als Auftragnehmer oder kommunale Bedienstete in die Vorbereitung und Betreuung solcher Verfahren eingebunden. Umsetzungsdefizite in der kommunalen Aufgabe aus § 9 IGG NRW, dass Menschen mit Behinderungen beziehungsweise deren Verbände und Organisationen ihre Rechte tatsächlich ausüben können, sind der AKNW bislang nicht bekannt.

### **Barrierefreiheit in der Landesbauordnung verankert**

Die Architektenkammer hält die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit in der aktuellen Landesbauordnung NRW für angemessen. Der darin geforderte „erforderliche Umfang“ der Barrierefreiheit für Gebäude der Gebäudeklasse 3 bis 5 mit Wohnungen, ist durch die (teilweise) Einführung der DIN 18040 hinreichend konkret.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat dazu die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) neu gefasst. In den Technischen Baubestimmungen wird unter den Punkten A 4.2/2 und 3 definiert, inwieweit die einzelnen Vorgaben der DIN 18040 Teile 1 und 2 in Nordrhein-Westfalen bauaufsichtlich eingeführt sind.

Was die erforderliche Anzahl der barrierefreien oder sogar rollstuhlgerechten Wohnungen am Markt angeht, hat die AKNW sich bereits in der Vergangenheit geäußert.

Es ist festzustellen, dass keine eindeutigen Informationen über den Stand der Barrierefreiheit im aktuellen Wohnungsbestand bestehen, ebenso wenig der tatsächliche Bedarf an barrierefreien bzw. rollstuhlgerechten Wohnungen bekannt ist. Der Teilhabebericht (des Landes NRW) liefert hierzu Einschätzungen, aber keine eindeutigen Aussagen. Die AKNW würde es sehr begrüßen, wenn zu der Frage von Angebot und Nachfrage belastbare Daten verfügbar wären, um die regelmäßig wiederkehrende politische Diskussion um das Thema zu versachlichen. Dabei ist der AKNW

der Aufwand zur Erstellung einer solchen Studie bewusst, da der notwendige Betrachtungsrahmen insbesondere in die kommunale Ebene bis hin zur Quartiersebene reichen wird.

In den Beratungen zur Novellierung der BauO NRW hatte sich die AKNW gegen eine pauschale landesweite sogenannte R-Quote ausgesprochen. Dies heißt nicht, dass die AKNW „gegen“ barrierefreies Planen und Bauen wäre. Im Gegenteil: Barrierefreies Planen und Bauen ist richtig und wichtig. Nur macht das Schaffen von R-Wohnungen dort Sinn, wo ein Bedarf besteht. Dies lässt sich vor allem durch verstärkte Förder- und Beratungsangebote erreichen.

### **Förderprogramme als entscheidende Stellschraube**

Aus Sicht der AKNW kann eine Aufstockung von Förderprogrammen gerechtfertigt sein, insbesondere in den Gebietskulissen der Städtebauförderung. In den Städtebauförderprogrammen werden neben den Handlungsansätzen Wohnen, Infrastruktur, Soziales, lokale Ökonomie, Verkehr zunehmend Umweltaspekte wie Klimaschutz und Klimafolgenanpassung berücksichtigt.

Ziel ist es, ländliche wie städtische Räume zu unterstützen, um die Attraktivität der Städte und Gemeinden als Wirtschafts-, Wohn-, Lebens- und Naturstandorte zu stärken. Im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen können Fördermittel in allen Programmen insbesondere auch für Maßnahmen der Barrierearmut bzw. –freiheit eingesetzt werden.

Im aktuellen Programmaufruf zur Städtebauförderung in NRW 2022 wird insbesondere ein Bund-Länder-Programm angeboten, das hier erwähnt werden sollte. Durch das Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ werden u.a. die folgenden Punkte gefördert:

- Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse, u.a. durch Aufwertung und Anpassung des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes,
- Verbesserung kinder-, familien- und altengerechter sowie sonstiger sozialer Infrastrukturen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltgerechtigkeit,
- Verbesserung der Integration und Inklusion benachteiligter Bevölkerungsgruppen und von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie Mobilisierung von Teilhabe und ehrenamtlichem Engagement, insbesondere durch frühzeitige Beteiligung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Vernetzung lokaler Akteure,
- Quartiersmanagement, insbesondere als Ansprechpartner in der Nachbarschaft sowie Schnittstelle zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Verwaltung und sonstigen Quartiersakteuren, zur Aktivierung, Beteiligung und Vernetzung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie weiterer lokaler Akteure, zur Koordinierung und Bündelung der Angebote und Maßnahmen im Quartier.

Die o. g. Handlungsfelder sind fester Bestandteil der Förderprogramme und sollten auch weiterhin genutzt werden können. Aus Sicht der Architektenkammer wäre es zudem wünschenswert, wenn das Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ als eigenständiges Programm wieder aufgelegt werden könnte, um der großen Bedeutung des Themas zu einer klimagerechten Stadtentwicklung Bedeutung zu verleihen.

Gerade vor dem Hintergrund der Corona-Krise sind zudem gezielte Konjunkturprogramme für den notwendigen ökologischen Wandel, nachhaltiges Bauen und mehr Baukultur sinnvoll. Dabei sollte es nicht darum gehen, Ausgabenprogramme aufzusetzen, sondern konjunkturelle Maßnahmen mit Anliegen zu verknüpfen, die auch schon vor der Krise drängende Herausforderungen darstellten. Handlungsfelder sind das klimagerechte Bauen und Sanieren, der Wohnungsbau und öffentliche Investitionen in Infrastruktur. Damit können gerade die Kommunen als öffentliche Bauherren wieder in die Position versetzt werden, mit Bauten und Maßnahmen Vorbildcharakter zu zeigen. Öffentliche Investitionen, die den langfristigen Strukturwandel und gleichzeitig private Investitionen fördern, sind aktuell besonders sinnvoll.

### **Über uns**

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) vertritt rund 32.000 freischaffend, angestellt und beamtet tätige Architektinnen und Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplanerinnen und Stadtplaner. Gesetzliche Aufgabe der AKNW ist es, die Baukultur in unserem Land NRW zu fördern.

Architekten und Stadtplaner gestalten Gebäude, Quartiere und Städte. Angesichts einer immer älter werdenden Bevölkerung und mit dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft engagiert sich die AKNW mit dem Anliegen, dass ihre Mitglieder die städtebaulichen und baulichen Voraussetzungen für eine lebenswerte und lebendige Heimat schaffen.

Architektinnen und Architekten und Stadtplanerinnen und Stadtplaner arbeiten seit jeher in dem Bestreben, ihrer Tätigkeit nachhaltige Prinzipien zugrunde zu legen. Ökologische und energieeffiziente Bauweisen sind für den Berufsstand nicht nur eine hochaktuelle berufspolitische Aufgabe, sondern auch eine gesellschaftliche Herausforderung und zugleich Ausdruck baukultureller Entwicklung.

In allen Fragen der Stadt- und Regionalentwicklung, der Entwicklung von integrativen Quartieren, den Strategien zur Klimaanpassung und den für unsere Lebensräume relevanten gestalterischen Aufgaben des Planens und Bauens stellt sich die AKNW gerne als Plattform zum Austausch mit Politik, Verwaltungen, Verbänden und anderen Institutionen zur Verfügung.

Düsseldorf, 8. März 2022